

# **Neujahrsbotschaft 2010**

**Würth Treuhand AG, Zürich**

## **Natürliche Personen**

### ***Teilsatzverfahren von Einkünften aus Beteiligungsrechten im Kanton Zürich***

#### ***Ablehnung der Beschwerde vor Bundesgericht***

Im Kanton Zürich ist die Teilbesteuerung von Einkünften aus Beteiligungsrechten bereits seit **1.1.2008** in Kraft. Die Beschwerde beim Bundesgericht gegen die Einführung des Teilsatzverfahrens im Kanton Bern ist mit Entscheid vom 25. September 2009 in den wesentlichen Punkten abgelehnt worden. Damit steht der Anwendung des Teilsatzverfahrens im Kanton Zürich (wie auch in anderen Kantonen) nichts mehr im Wege.

#### ***Neu auch für Gesellschaften mit Sitz im Ausland***

Das Teilsatzverfahren findet neu auch auf Ausschüttungen von Gesellschaften mit **Sitz im Ausland statt (bisher nur für Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz)**. Diese Anpassung erfolgte aufgrund des oben erwähnten Bundesgerichtsentscheides.

#### ***Klare Kennzeichnung im Wertschriften-Verzeichnis durch den Steuerpflichtigen***

Ausschüttungen, für welche der reduzierte Steuersatz geltend gemacht wird, sind gemäss Wegleitung zur Steuererklärung im Wertschriftenverzeichnis und in der Steuererklärung besonders auszuweisen. Fehlt ein entsprechender Hinweis (das **Q** in der Kolonne „Code“ ist bei qualifizierten Beteiligungen einzusetzen), wird keine reduzierte Besteuerung gewährt. Der Steuerkommissär ist nicht verpflichtet, einen offensichtlich falsch deklarierten Ertrag von sich aus zu korrigieren.

#### ***Prüfung der Steuerrechnungen, insbesondere bei Interkantonalen Verhältnissen***

Durch die Einführung des Teilsatz- bzw. Teilbesteuerungs-Verfahrens erhält die seriöse Prüfung der Steuerrechnung eine noch grössere Bedeutung. Dies gilt insbesondere im interkantonalen Steuerausscheidungs-Verfahren, d.h. wenn z. B. zufolge vorhandener Liegenschaften oder Betriebsstätten in verschiedenen Kantonen mehrere Kantone entsprechende Steuerrechnungen erstellen müssen. Gemäss der Steuerverwaltung des Kantons Zürich war es eine grosse Herausforderung, die Steuerberechnungsprogramme aller Kantone an die neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen. Eine vertiefte Prüfung der Steuerrechnungen ist jedenfalls empfehlenswert.

## **Neuberechnung von Eigenmietwert und Steuerwert bei Liegenschaften im Kanton Zürich gültig ab 01.01.2009**

Die für die Bewertungen notwendigen Landwerte werden gemäss der effektiven Preisentwicklung nach oben angepasst. Der Neubauwert wurde auf 1000% des Basiswertes festgelegt (bisher 880%). Die Altersentwertung beträgt 1% pro Jahr, maximal 30%. Dies wird zu höheren Vermögenssteuerwerten führen.

Der Eigenmietwert beträgt für Einfamilienhäuser 3.5% (bisher 3.75%) des Vermögenssteuerwertes und für Stockwerkeigentum 4.25% (bisher 4.75%). Trotz der Senkung des Prozentsatzes werden die Eigenmietwerte infolge der höheren Vermögenssteuerwerte steigen. Die so ermittelten Werte sollten ca. 90% des Verkehrswertes und 60% bis 70% der Marktmiete darstellen.

Die Liegenschaftenbesitzer erhalten im Laufe des Monats Januar 2010 die entsprechenden Werte vom Gemeindesteueramt zugestellt.

Der Kapitalisierungssatz für Mehrfamilienhäuser beträgt unverändert 7.05%. Für die Berechnung des massgebenden Mietzinsenertrages ist zu beachten, dass folgende Berechnung zu erstellen ist:

Nettomietzins ohne à conto Zahlungen für Heizung und Nebenkosten

+ üblicherweise vom Eigentümer getragene Kosten welche jedoch an den Mieter weiterverrechnet werden (wie Liftunterhalt, Versicherungen, soweit unten nicht aufgeführt).

./. nicht vom Mieter getragene Nebenkosten (wie Heizung, Warmwasser, Treppenhausreinigung, Cablecom, Gebühren für Kehrrichtentsorgung, Wasser, Abwasser, Abwasserreinigung). Diese Auflistung ist abschliessend.

= Massgeblicher Nettomietzins (Basis für die Berechnung des Vermögenssteuerwertes)

**Massnahme:** Die Neuberechnung der Vermögenssteuerwerte für Mehrfamilienhäuser ist generell vorzunehmen.

## **Straflose Selbstanzeige gültig ab 01.01.2010**

Neu ist eine einmalige straflose Selbstanzeige für bisher nicht deklarierte Einkommens- und Vermögensbestandteile möglich. Dies gilt auch für juristische Personen.

Folgende Bedingungen sind kumulativ zu erfüllen:

- *Die Selbstanzeige muss aus eigenem Antrieb erfolgen.*
- *Der Steuerpflichtige zeigt sich erstmals selbst an.*
- *Die Hinterziehung darf keiner Steuerbehörde bekannt sein.*
- *Bei der Festsetzung der Nachsteuer muss der Steuerpflichtige die Verwaltung vorbehaltlos unterstützen.*
- *Der Steuerpflichtige muss sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.*

Die Nachsteuer ist für maximal 10 Jahre inklusive Verzugszinsen zu bezahlen.

Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den erwähnten Voraussetzungen auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt. In Erbfällen können die Erben unter den obenerwähnten Voraussetzungen ebenfalls von der straflosen Selbstanzeige Gebrauch machen. Die Nachsteuer inklusive Verzugszinsen ist in diesen Fällen für maximal 3 Jahre geschuldet.

## ***Privilegierte Liquidation von Personenunternehmen in Kraft ab 01.01.2011***

Neu wird die Realisierung von Stillen Reserven der letzten 2 Geschäftsjahre bei der Liquidation von Personenunternehmen privilegiert besteuert sofern:

- die Aufgabe nach vollendetem 55 Altersjahr erfolgt oder
- die Aufgabe infolge Invalidität erfolgt

Die Besteuerung erfolgt getrennt vom übrigen Einkommen.

Sofern eine Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, können Einkäufe im Rahmen der Vorsorgelücke getätigt werden, welche soweit möglich vom ordentlichen Einkommen in Abzug gebracht werden können und in zweiter Linie vom Liquidationsgewinn.

Auch kann ein sogenannter fiktiver Einkauf in die Vorsorgelücke erfolgen der getrennt vom übrigen Liquidationsgewinn besteuert wird (Progressionsvorteil).

## ***Juristische Personen***

### ***Steuerermässigung auf Beteiligungserträgen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bei der Direkten Bundessteuer***

Mit der Zustimmung des Volkes zum Unternehmenssteuerreformgesetz II wurde unter anderem die Steuerermässigung auf Beteiligungserträgen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften neu festgelegt. Die Regelungen gelten **ab 1.1.2011**.

Mit **Kreisschreiben Nr. 27 vom 17. Dezember 2009** hat die Eidgenössische Steuerverwaltung Details zur Steuerermässigung auf Beteiligungserträgen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bekannt gegeben. Wir fassen nachstehend das Kreisschreiben zusammen.

#### ***Voraussetzungen***

Der Beteiligungsabzug steht Kapitalgesellschaften und Genossenschaften des schweizerischen Rechts und ausländischen juristischen Personen zu, die den schweizerischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gleichzustellen sind.

Es muss sich um **Beteiligungsrechte** handeln (Beispiele: Aktien, GmbH-Stammanteile, PS, Genussscheine, Anteile am Kapital einer SICAF)

Die Beteiligung muss mindestens **10 Prozent** am Grund- und Stammkapital ausmachen (Eigentum oder Nutzniessung) oder 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven begründen oder einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken aufweisen. Kapitalgewinne gelten nur dann als Beteiligungsertrag, wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder ein Anspruch von mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven der anderen Gesellschaft besteht und die Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Als **Beteiligungsertrag** gelten (Beispiele): Dividenden, Gewinnanteile auf Stammeinlagen, Zinsen auf Genossenschaftsanteilen, Liquidationserlöse, alle offenen und verdeckten Gewinnausschüttungen.

### **Keine Beteiligungserträge sind insbesondere:**

- Erträge, welche bei der leistenden in- oder ausländischen Gesellschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.
- Liquidationsüberschüsse und Fusionsgewinne, soweit sie auf Wertberichtigungen entfallen oder nach Artikel 62 Absatz 4 DBG hätten aufgerechnet werden müssen.
- Kompensations- oder Ersatzzahlungen aus dem „Securities Lending“
- Gratisaktien (Bei Beteiligungen im Privatvermögen gelten Gratisaktien als Beteiligungserträge)
- Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen, sofern es sich um wiedereingebrachte Abschreibungen handelt oder die Beteiligung weniger als 12 Monate im Besitz der Kapitalgesellschaft gewesen war.

### **Berechnung des Nettoertrags aus Beteiligungen**

Vom Bruttoertrag der Beteiligung werden der anteilige Finanzierungsaufwand sowie der Verwaltungsaufwand (in der Regel 5% des Bruttoertrages, allerdings nach Abzug von Abschreibungen im Zusammenhang mit den Beteiligungserträgen; vorbehalten bleibt der Nachweis von effektiv tieferen und höheren Verwaltungskosten) in Abzug gebracht. Ebenfalls in Abzug gebracht wird eine im laufenden Jahr vorgenommene Abschreibung auf der betreffenden Beteiligung. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Berechnung.

### **Mehrwertsteuer, Neues Gesetz in Kraft seit 1.1.2010**

Das neue Mehrwertsteuer-Gesetz ist nun in Kraft. Die Verordnung zum Mehrwertsteuer-Gesetz ist am 27. November 2009 vom Bundesrat ebenfalls verabschiedet worden und tritt gleichzeitig mit dem neuen Mehrwertsteuer-Gesetz per 1.1.2010 in Kraft.

### **Wesentliche Änderungen**

- Flexiblere Ausgestaltung der Gruppenbesteuerung
- Ausweitung des Vorsteuerabzuges (Restaurant, Trink- und Esswaren neu 100% rückforderbar, sofern geschäftsmässig begründet)
- Einführung eines fiktiven Vorsteuer-Abzuges (Occasionshandel)
- Ausweitung der vereinfachten Abrechnung (Saldosteuersatzmethode neu bis Umsatz von CHF 5.0 Mio. bzw. Steuerzahllast bis CHF 100'000 pro Jahr, Wechselmöglichkeit)

### **Neue Saldosteuersätze, Wechsel der Abrechnungsmethode prüfen**

Mit der Verordnung wurden auch sämtliche Saldosteuersätze überarbeitet. Wir empfehlen daher allen Mehrwertsteuer-Pflichtigen, welche einen Umsatz unter **CHF 5 Mio.** pro Jahr erzielen, bis spätestens **31. März 2010 einen möglichen Wechsel der Abrechnungsmethode zu prüfen**, sei dies ein Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode oder ein Wechsel zur Abrechnung nach Saldosteuersätzen. Gerne helfen wir Ihnen bei der Analyse, welche Methode inskünftig für Sie die richtige ist.

### **MWST-Satz-Erhöhung erst auf 1. Januar 2011**

Die mit der Abstimmung vom 27. September 2009 zur Sanierung der Invalidenversicherung beschlossene Anhebung des Mehrwertsteuer-Satzes von 7,6% auf 8,0% tritt erst am 1. Januar 2011 in Kraft. Es ergibt sich somit diesbezüglich per 1. Januar 2010 **kein Handlungsbedarf**.